

Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

- **„Mannheim Master of Accounting & Taxation“ (M.Sc.)**

an der Universität Mannheim

Für Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 8a WPO sind – neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der WPO und der WPAnrV – für die Agenturen die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2005 „Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für reglementierte Berufe (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen) im Rahmen der Akkreditierung“ und „Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“ vom 10.10.2008 maßgeblich. Im Beschluss vom 10.10.2008 weist die KMK deutlich daraufhin, dass es sich um zwei rechtlich getrennte Entscheidungen handelt und die Entscheidung über die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs ausschließlich im Verantwortungsbereich der jeweiligen Experten liegt, die von den staatlichen oder sonstigen Stellen entsandt werden.

Gemäß § 5 der WPAnrV ist die Agentur zwar die für die Anerkennung eines Studiengangs nach § 8a WPO zuständige Stelle; die Entscheidung darüber ob ein Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist, bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten der in § 5(2) WPAnrV genannten Institutionen.

Vor diesem Hintergrund spricht die Akkreditierungskommission auf Basis des vorliegenden Gutachtens der Gutachtergruppe, der Stellungnahme der Universität Mannheim vom 04.11.2013 und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 53. Sitzung vom 18./19.11.2013 folgende Entscheidungen aus:

I. Beschluss zur Akkreditierung

1. Der Studiengang **„Mannheim Master of Auditing & Taxation“** mit dem Abschluss **„Master of Science“** der Universität Mannheim wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.

3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.08.2014** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 27.09.2013 **gültig bis zum 30.9.2020**.

Auflagen:

1. Die Auswahlsetzung ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang den einschlägigen Vorgaben der KMK entsprechen. Dabei ist die bereits praktizierte Umsetzung der Neuregelung des § 3 WiPrPrüfV mit der Verkürzung der Praxiszeit für Studiengänge mit Anerkennung nach § 8a WPO für den Track Accounting zu berücksichtigen. Für den Track Taxation ist gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr vorzusetzen.
2. Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten und mit der PO abzugleichen. Hinweise dazu sind dem Gutachten zu entnehmen. Die hochschulintern verabschiedete Fassung ist vorzulegen.
3. Die gemäß Lissabon Konvention erforderliche Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung von Studienleistungen auf Seiten der Hochschule (Beweislastumkehr) muss in den hochschulrechtlichen Vorschriften dokumentiert werden, so dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet wird. Die Akkreditierungskommission verweist in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013, wonach die Anerkennungsregeln nicht zwingend in der Prüfungsordnung, sondern auch in anderen, den Studierenden zugänglichen hochschulrechtlichen Vorschriften enthalten sein können.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 19./20.05.2014.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

1. Es wird empfohlen, den Aktualisierungsprozess der Modulbeschreibungen formal zu vereinfachen.
2. Die Universität sollte Sorge dafür tragen, dass Module, deren Prüfungen nicht nach den Vorgaben der §§ 8a bzw. 13b WPO gestaltet werden müssen, in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

II. Beschluss zur Anerkennung des Studiengangs nach § 8a WPO

Der **Weiterführung der Anerkennung des Studiengangs als Hochschulausbildungsgang nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung** kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden, da die dafür erforderliche Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten nach § 5(2) WPAnrV nicht vorliegt.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidungen verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 23.02.2012.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Mannheim beantragt die Reakkreditierung ihres Masterstudiengangs „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ sowie die Weiterführung der Anerkennung des Studiengangs als Hochschulausbildungsgang nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Der Studiengang wurde am 19.02.2008 von AQAS mit Auflagen erstakkreditiert und nach Erfüllung der Auflagen nach § 8a WPO anerkannt.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 03./04.12.2012 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 10.07.2013 fand die Begehung durch die oben angeführte Gutachtergruppe in Mannheim statt. Dabei erfolgten unter Anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Profil und Ziele des Studiengangs

Der Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ ist an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre angesiedelt. Die Studierenden werden an der Universität eingeschrieben; die Durchführung des Lehrangebotes wurde der Mannheim Business School gGmbH übertragen.

Die Universität Mannheim nennt die persönliche und fachliche Weiterbildung der Teilnehmer als Ziel aller ihrer Masterstudiengänge. Der Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ richtet sich insbesondere an Bachelorabsolvent/inn/en der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie der Rechtswissenschaften. Ziel des Studiengangs ist die Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung zur Vorbereitung der Studierenden auf den Einsatz in der Praxis sowie auf das Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüfer-Examen.

Alle Studierenden müssen einen verbindlichen Honor Code unterschreiben, in dem sie sich zum Verhalten im Einklang mit ethischen Grundsätzen, gegenseitigem Respekt und Exzellenz verpflichten.

In 2011 ist der Studiengang von „Executive Master of Accounting & Taxation“ in „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ umbenannt worden, um das Profil des Studiengangs weiter zu schärfen und eine Abgrenzung des Studiengangs gegenüber den Executive MBA-Studiengängen zu erreichen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in einer Auswahlatzung geregelt. Zulassungsvoraussetzung ist ein überdurchschnittlicher Studienabschluss auf mindestens Bachelor-Niveau, sowie der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse (durch TOEFL, einen vergleichbaren Test oder ein Auslandsstudium im Umfang von mindestens 120 ECTS), und das Bestehen der Zugangsprüfung in Form von zwei Zugangsklausuren und einem Interview. Für

den Accounting-Track ist darüber hinaus der Nachweis einer Berufstätigkeit von nach Angaben der Antragsteller in der Regel mindestens einem halben Jahr erforderlich, die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV genügen muss. Mit den Bewerber/innen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden Selection Interviews geführt. Darüber hinaus ist das Bestehen einer Zugangsprüfung aus zwei dreistündigen Klausuren erforderlich. Bei Nichtbestehen wird die Zugangsprüfung um eine mündliche Prüfung ergänzt.

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Fakultät eine Auswahlkommission ein, die nach den Vorgaben der Auswahlsetzung entscheidet.

Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS in einer Regelstudienzeit von nunmehr 7 Semestern. Der Abschlussgrad ist Master of Science (M.Sc.). Um eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Berufspraxis zu erreichen und die Studieninhalte zu entzerren, wurde die Regelstudienzeit im Frühjahr 2011 von 5 auf 7 Semester angepasst.

Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Frühjahr / Sommersemester. Es werden maximal 80 Studierende pro Jahrgang aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief der Studiengang im 5. Jahrgang. 164 Studierende waren eingeschrieben, 192 Absolvent/innen (3 Jahrgänge) hatten das Studium erfolgreich abgeschlossen. Bei den Studierenden handelt es sich nach Angaben der Antragsteller in erster Linie um Mitarbeiter/innen der „Big Four“ der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Universität Mannheim bekennt sich in ihrem Leitbild zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie. Sie ist seit 2006 als familiengerechte Hochschule auditiert und verfügt über eine eigene Stabsstelle „Gleichstellung und soziale Vielfalt“, die dem Rektorat angegliedert ist. In 2008 wurde eine Senatsrichtlinie zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft verabschiedet. Zum Zeitpunkt des Verfahrens befand sich eine Erstanlaufs- und Beratungsstelle für Studierende und Beschäftigte mit gleichstellungsbezogenen Fragestellungen in Vorbereitung. Im so genannten „Campus Scientific Career Service“ werden qualifizierte und besonders interessierte Studierende zu Gleichstellungsberater/innen ausgebildet. Auch auf der Ebene der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gibt es ein Konzept zur Gleichstellung der Geschlechter, welches verschiedene fakultätsinterne Ziele und Maßnahmen beinhaltet.

Bewertung:

Studiengangsziele

Die Zielsetzung des Studiengangs ist mit einem starken Fokus auf das angestrebte Berufsfeld des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters sinnvoll und bedarfsgerecht. Der Studiengang hat sich an der Realität bewährt und verzeichnet sehr gute Erfolge im WP-Examen.

Den Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung, die Berufsfähigkeit, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung wird entsprochen.

Zulassung zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen sind weitgehend transparent formuliert und dokumentiert; die Transparenz der Anforderungen hat über die Jahre sogar zugenommen (indem z. B. alte Zugangsklausuren zur Verfügung gestellt wurden). Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Buchstabe f der Auswahlsetzung (nichtamtliche Lesefassung) gilt die mindestens einjährige Berufstätigkeit jedoch "ausschließlich für den Track Accounting".

Demnach setzt der Track Taxation nach den bisher übermittelten Zulassungsvoraussetzungen keine qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Für weiterbildende Studiengänge ist nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK eine Berufstätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr als Zulassungsvoraussetzung erforderlich; eine Ausnahme besteht für Studiengänge mit Anerkennung nach § 8a WPO, wo nach Auffassung des Ordnungsgebers ein halbes Jahr ausreicht, wenn der Studierende während des weiterbildenden Studiengangs im Bereich des Prüfungswesens weiterhin beruflich tätig ist. Somit ist für den Track Taxation, für den

keine Anerkennung nach § 8a WPO vorgesehen ist, eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen notwendig, um den KMK-Strukturvorgaben zu entsprechen. Darüber hinaus ist auch die oben angesprochene Neuregelung des § 3 WiPrPrüfV mit der Verkürzung der Praxiszeit in der der Gutachtergruppe vorliegenden Auswahlatzung nicht ordnungsgemäß umgesetzt, obgleich die entsprechende Regelung – wie der Gutachtergruppe in der Begehung erläutert wurde - angewendet wird. Das wird nicht nur am Buchstaben c des § 4 Abs. 1, sondern auch an der Definition der Berufstätigkeit in § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Auswahlatzung deutlich. Die Auswahlatzung ist diesbezüglich anzupassen. [1]

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachterinnen und Gutachter haben keinerlei Zweifel daran, dass das Hochschulkonzept zur Geschlechtergerechtigkeit in diesem Studiengang umgesetzt wird.

2. Qualität des Curriculums

Der Studiengang umfasst ausschließlich Pflichtfächer und orientiert sich inhaltlich am Referenzrahmen zu § 8a der Wirtschaftsprüferordnung. Die ersten Semester beinhalten schwerpunktmäßig eine Vertiefung der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge, eine Einführung in das deutsche Steuerrecht sowie die Grundlagen des Wirtschaftsrechts. Im Accounting Track werden anschließend Fragen des Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts und des Wirtschaftlichen Prüfungswesens, der Unternehmensbewertung und des Berufsrechts weiter vertieft. Im Taxation Track stehen Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Vordergrund.

Darüber hinaus beinhalten beide Tracks ein Modul „Leadership/Coaching“ und eine Seminararbeit. Im Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ und „Leadership“ finden regelmäßig Lehrveranstaltungen in englischer Sprache statt.

Im Rahmen der Masterthesis sollen sich die Studierenden mit aktuellen praxisrelevanten Problemstellungen befassen. Im Accounting Track muss die Themenstellung dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, im Taxation Track dem Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ entstammen.

Bewertung:

Inhalte und Niveau

Der Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ steht im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichem Anspruch und notwendiger Praxisorientierung sowie - im Accounting Track - der angestrebten Anerkennung als Hochschulausbildungsgang gemäß § 8a WPO und der Vorbereitung auf die Klausuren des WP-Examens bei gleichzeitiger berufspraktischer Tätigkeit der Studierenden.

Das Curriculum ist grundsätzlich geeignet, die genannten – divergierenden – Zielsetzungen zu erfüllen; insgesamt ist das Curriculum auf das Anforderungsprofil der Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zugeschnitten.

Im Antrag werden vier „Module“ genannt, aus denen das Curriculum besteht; bei der Begehung wurde erläutert, dass es sich hierbei eher um Themenbereiche handelt, innerhalb derer die Studierenden „Kurse“ belegen. Im Nachgang zur Begehung definierte die Universität Mannheim die in den Antragsunterlagen als „Kurse“ bezeichneten Einheiten als Module und integrierte die in den Antragsunterlagen als Syllabi vorliegenden Beschreibungen der einzelnen Kurse in eine überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs. Die entsprechenden Unterlagen wurden der Gutachtergruppe per email vom 02.08.2013 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden auch die in den Antragsunterlagen enthaltenen kleinteiligen Module teilweise zusammengefasst. Die meisten Module weisen nun eine

Mindestgröße von 5 ECTS auf, zahlreiche Module bleiben mit einer Modulgröße von 4 ECTS jedoch unter der in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz genannten Mindestgröße. Die Antragsteller verwiesen zur Begründung der abweichenden Regelung darauf, dass der Studiengang Mannheim Master of Accounting & Taxation „mit seiner Modulmindestgröße von 4 ECTS als ein Studiengang der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim dem entsprechenden Vorgehen aller betriebswirtschaftlichen Studiengänge an der Universität Mannheim“ folge und halten eine Modulgröße von 4 ECTS auch zur inhaltlichen Abgrenzung gegenüber anderen Modulen für erforderlich.

Bei der Beurteilung dieser abweichenden Modulgröße orientiert sich die Gutachtergruppe an dem von der KMK mit einer Mindestmodulgröße von 5 ECTS verfolgten Ziel, eine zu hohe Prüfungsbelastung der Studierenden zu verhindern: Da die im Rahmen der Begehung befragten Studierenden die Prüfungsbelastung insgesamt als angemessen bezeichnet haben und die Studierbarkeit hierdurch nicht gefährdet erscheint (vgl. Punkt 3), hält die Gutachtergruppe die abweichende Modulgröße für akzeptabel.

Die Module vermitteln die gemäß der KMK (Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) in einem Masterstudiengang relevanten Kompetenzen in den Bereichen „Wissen und Verstehen“ - mit den Ausprägungen „Wissensverbreiterung“ und „Wissensvertiefung“ - und „Können (Wissenserschließung)“ mit instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen. Die durch den Studiengang definierten Qualifikationsziele werden durch die vorgesehenen Module, die für die Studierenden keine Wahlfreiheit beinhalten, erreicht; fachliche, methodische und Schlüsselkompetenzen werden vermittelt.

Seit der Erstakkreditierung des Studiengangs (im Jahr 2008) erfolgten Änderungen insbesondere bezüglich der Anpassung der Regelstudienzeit und der Studienstruktur (Nachakkreditierung im Jahr 2011). Änderungen am Curriculum betreffen insbesondere die Integration neuer Kurse und Maßnahmen, die Optimierung der Kursinhalte sowie Änderungen des Softskill-Konzeptes mit Wegfall der Auslandsaufenthalte. Diese Änderungen sind transparent und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen

Die in dem Studiengang vorgesehenen Lehr- und Lernformen - Unterricht, Gruppenarbeit und Präsentation sowie angeleitete Übungen - entsprechen den definierten Qualifikationszielen.

Als Prüfungsformen sind neben Klausuren insbesondere Gruppenarbeiten mit Präsentation der Lösungen sowie mündliche Prüfungen vorgesehen, vereinzelt auch Mitarbeit in den Unterrichtseinheiten. Grundsätzlich entsprechen die Prüfungsformen den zu vermittelnden Kompetenzen.

Für zahlreiche Module (gemäß der Definition der Universität Mannheim vom 2. August 2013) sind Teilprüfungen vorgesehen; die Antragsteller begründen dies mit der angestrebten Anerkennung nach § 8a WPO, dem Wunsch der Studierenden und der Autonomie der Lehrenden. Dies führt zweifelsohne zu einer erhöhten Prüfungsbelastung der Studierenden. Da die Studierenden bei der Begehung die Prüfungsbelastung insgesamt als angemessen bezeichnet haben (Gespräch der Gutachtergruppe mit den Studierenden) und die Studierbarkeit auch hierdurch nicht gefährdet erscheint (vgl. Punkt 3), hält die Gutachtergruppe auch die zu den Modulprüfungen vorgesehenen Regelungen für vertretbar.

Die vorliegende Vielfalt der Prüfungsformen und Vielzahl der Prüfungen gewährleisten, dass sich jeder Studierende im Verlauf seines Studiums einem breiten Spektrum an Prüfungsformen unterziehen muss.

Modulbeschreibungen

In dem nach der Begehung überarbeiteten Modulhandbuch (vom 02.08.2013), bei dem die in den Antragsunterlagen gesondert enthaltenen Syllabi in die Modulbeschreibungen eingearbeitet wurden, sind alle Module vollständig dokumentiert.

Es sind jedoch Unstimmigkeiten zur Prüfungsordnung zu erkennen:

- Für den Bereich Wirtschaftsrecht sieht die Prüfungsordnung in § 9 Abs. 1 studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 20 Credits vor. Für den Taxation Track sind jedoch nur Module im Umfang von 14 Credits beschrieben. Das analoge Problem stellt sich in der Vertiefung Accounting, für die mindestens 30 Credits zu erbringen, jedoch nur 24 beschrieben sind.

Darüber hinaus sind redaktionelle Korrekturen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind die Modulbeschreibungen zu überarbeiten und mit der PO abzugleichen. Die hochschulintern verabschiedete Fassung ist vorzulegen. **[2]**

In der Vergangenheit wurden die Syllabi regelmäßig aktualisiert und waren den Studierenden zugänglich und bekannt; durch die Integration der Syllabi ist dies auch von den Modulbeschreibungen zu erwarten. Die Gutachter empfehlen, den Aktualisierungsprozess der Modulbeschreibungen formal zu vereinfachen (Einbeziehung nur der prüfungsrelevanten Teile in die Prüfungsordnung). **[3]**

Mobilitätsfenster

Die bei der Erstakkreditierung vorgesehenen Auslandsaufenthalte der Studierenden sind durch die Änderung des Softskill-Konzeptes entfallen. Ein explizites Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen.

3. Studierbarkeit des Studiengangs

Das Präsenzstudium im Accounting Track findet jährlich in zwei Blöcken (Mai bis Juli und September bis Oktober) statt und orientiert sich damit an der „Busy Season“. Das Präsenzstudium im Taxation Track wurde nach der Erstakkreditierung von einem Wochenendmodell in ein Blockmodell überführt. Zusätzlich wurde ein so genannter „Onboarding-Block“ mit den Inhalten Steuerrecht und nationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre implementiert, in dem in komprimierter Form Grundlagenkenntnisse für die Steuerberatung vermittelt werden sollen. Die im Rahmen der Erstakkreditierung noch vorgesehenen Samstage als Kurstage sind entfallen. Nach Angaben der Antragsteller sind die Erfahrungen mit den angepassten Studienbedingungen durchweg positiv.

Der Studiengang wird von einem Akademischen Direktor und einen Programm Direktor der Mannheim Business School verantwortet. Aufgabe des Akademischen Direktors ist die Sicherstellung der akademischen Qualität. Der Programm Direktor ist für die Budgetierung und die Administration des Studiengangs verantwortlich. Sie werden durch die so genannten Zentralfunktionen Marketing und Vertrieb sowie Shared Services (u.a. Eventmanagement, Raumplanung, Kursmaterialorganisation) unterstützt.

Die Universität Mannheim bietet verschiedene Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten an. Dazu gehören die allgemeine Studienberatung durch das Studienbüros sowie die Angebote der Psychologischen Beratungsstelle und des Infocenters der Universität. Für internationale Austauschstudierende und ausländische Studierende bieten das Akademische Auslandsamt sowie das Auslandsbüro der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre spezielle Beratungen an. Auch für Studierende mit Behinderung gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsleistungen, z.B. durch die Sozialberatung des Studentenwerks.

Speziell für den vorliegenden Studiengang gibt es ein Betreuungs- und Informationsangebot durch die Mitarbeiter/innen des Programm Managements. Das Betreuungsprogramm sieht u.a. vor, dass die Mitarbeiter täglich vor Kursbeginn vor Ort sind.

Im Herbst gibt es einen Infotag für Studieninteressierte; in der ersten Studienwoche gibt es die so genannte „Team Building Event & Kick Off-Informationsveranstaltung“. Außerdem hat der Studiengang eine Hotline zur telefonischen Beratung eingerichtet. Informationen zum Studiengang erfolgen über die Intranetplattform Blackboard.

Alle Kurse sind Pflichtveranstaltungen, somit ist die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgegeben. 1 Credit entspricht einem Workload von 25 – 30 Arbeitsstunden. Das Feedback durch die Partnerunternehmen und durch die Studierenden bezüglich des Workload Studium im alten Zeitmodell ergab eine hohe Arbeitsbelastung durch Reisetätigkeit, Präsenzstudium am Wochenende und einem permanenten Wechsel zwischen Berufstätigkeit und. Daraufhin erfolgten eine Verlängerung der Regelstudienzeit sowie die Anpassung des Präsenzstudiums auf Blockveranstaltungen.

Von den 308 seit 2008 eingeschriebenen Studierenden haben 4 Studierende das Studium aus persönlichen Gründen abgebrochen.

Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen; dabei sind verschiedene Prüfungsformen möglich. Die schriftlichen Prüfungen finden i.d.R. zum Ende des jeweiligen Semesters statt. Wiederholungsklausuren werden in Absprache mit den betroffenen Studierenden zeitnah, i.d.R. spätestens im Folgesemester durchgeführt.

Für den Accounting Track ist im Fach „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen, die in Art und Umfang der mündlichen Prüfung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens nachgebildet ist.

Bewertung:

Studienorganisation

Für den Studiengang sind die Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt. Die Umstellung der Studienphasen innerhalb des Jahres auf ein der „Busy Season“ angepasstes Blocksystem stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Rahmen der Studienorganisation sind die Abstimmungen von Lehrangeboten und Prüfungsterminen gut sichergestellt.

Informationen, Beratungen & Betreuung

Umfassende Informationsmaterialien und Gesprächsangebote stehen den Studieninteressierten vor Studienstart zur Verfügung. Als besonders positiv sehen die Gutachter an, dass die Planung ermöglicht, vor Studienstart alle akademischen Terminverpflichtungen des Studiums vorab transparent zu kommunizieren und dies auch erfolgt. Für Studierende existieren sowohl fachliche als auch nicht fachliche Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang.

Leistungspunkte-Vergabe

Nach Aussage der Studiengangsleitung ist die Arbeitsbelastung für die Studierenden hoch, allerdings „schaffbar“. Die hohe Arbeitsbelastung ist offensichtlich, da von den Studierenden in den Studienphasen relativ viel Tageszeit unabwendbar für das Studium investiert werden muss, im Vergleich zur üblichen Wochenarbeitszeit. Eine Überprüfung des tatsächlichen studentischen Workload findet quantitativ im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt jedoch zeitlich vor denn Modulprüfungen, was nicht optimal ist und somit im Hinblick auf die quantitative Workloadüberprüfung noch Verbesserungspotential besteht. Des Weiteren wird der Workload auch qualitativ innerhalb von Gesprächsrunden thematisiert. Im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden im Rahmen der Begehung, stellte sich heraus, dass aufgrund entsprechender Kritik der Studierenden die Studienzeit für das Onboarding ausgeweitet wurde. Ebenso klassifizierten

die Studierenden den Workload nicht als unangemessen, weshalb die Gutachter hier keinen notwendigen Änderungsbedarf sehen. Die Gutachtergruppe hat, sich von der erforderlichen Sensibilisierung für das Thema vor Ort überzeugt und bestätigt aufgrund der Workloadermittlung realisierte Weiterentwicklungen.

Zur Umsetzung der Lissabon Konvention ist der Grundsatz der Anerkennung von extern erbrachten Leistungen als Regelfall in § 6a Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang vom 27.07.2009 verankert: „Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (...) erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“ Nicht erkennbar ist jedoch eine Verankerung der Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung auf Seiten der Hochschule, denn laut § 6a Abs. 3 der Prüfungsordnung hat „für eine Anrechnung (...) der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen.“ Die gemäß Lissabon Konvention erforderliche Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung auf Seiten der Hochschule (Beweislastumkehr) muss dokumentiert und veröffentlicht werden. [4]

Prüfungsorganisation

Laut Aussage der Studiengangsleitung wird vom Grundsatz einer modulumfangsenden Prüfung abgewichen, um die „Studierbarkeit“ deutlich zu verbessern. Ein Modul schließt teilweise mit mehreren Klausuren und ggf. mit einer anderen Prüfungsleistung (zum Beispiel Gruppenarbeit) ab. Die Prüfungen finden in der Regel zeitnah nach den Präsenztagen statt und sind folglich zeitlich sehr eng beieinander. Die vor Ort befragten Studierenden äußerten sich positiv über die Prüfungsdichte, da diese Prüfungsorganisation eine gute Examensvorbereitung darstellt. Hinsichtlich der Prüfungsanzahl waren die Studierenden ebenfalls einverstanden, wobei die Studierenden besonders auf die Vielzahl der als besonders begrüßten Gruppenarbeiten hinwiesen. Trotz dem Abweichen vom Grundsatz halten die Gutachter den Studiengang in der Form für studierbar. Allerdings ist selbstverständlich im Rahmen der Weiterentwicklung und Evaluierung des Studiengangs die anvisierte Verbesserung der Studierbarkeit kontinuierlich zu überprüfen.

Bei der Begehung zeigte sich, dass die Teilzeitstudierenden für die Erstellung der Masterarbeit ausreichend Zeit haben. Zur Transparenz und Verbindlichkeit erklärte sich die Hochschule bereit die vorgesehene Mindestbearbeitungszeit, auch in der Prüfungsordnung festzuschreiben. Die Gutachter gehen von der Umsetzung aus.

Das Recht auf Nachteilsausgleich bei Behinderung ist in § 5 Abs. 8 der Prüfungsordnung verankert. Die Prüfungsordnung wurde gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

4. Berufsfeldorientierung

Die Studierenden sind i. d. R. Mitarbeiter einer Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die parallel zum Studium weiterhin in ihren Projektteams arbeiten und nach Studienende in ihr Unternehmen zurückkehren. Der Studiengang wurde inhaltlich und im Hinblick auf die Zeitmodelle mit den großen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abgestimmt. Dazu wurde bereits im Rahmen der Planung des Studiengangs ein Steering Committee gegründet.

Von der ersten Kohorte des Accounting Tracks haben 89 % das Wirtschaftsprüferexamen bestanden, von der zweiten Kohorte 76%.

Von der ersten Kohorte des Taxation Tracks haben 82 % das Steuerberaterexamen bestanden, von der zweiten Kohorte 71%.

Bewertung:

Die beiden Tracks des Studiengangs sind so ausgestaltet, dass eine qualifizierte Vorbereitung auf den Beruf des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters gegeben ist. Die Studierenden können mit dem erworbenen Wissen und den erlernten wissenschaftlichen Methoden aber auch in anderen Berufsfeldern (Rechnungswesen, Interne Revision, Controlling, Steuerabteilung, usw.) arbeiten. Hierzu tragen im Track Accounting insbesondere die Schwerpunkte Wirtschaftliches Prüfungswesen, Finanzierung, Bilanzanalyse, Unternehmensbewertung und Berufsrecht bei. Im Track Taxation sind dies die Schwerpunkte Nationale Unternehmensbesteuerung, International Company Taxation sowie Tax Planning und Tax Structuring. Ergänzt werden diese berufsbezogenen Hard Skills durch allgemeine Soft Skills wie Kommunikation, Präsentation, Leadership und Coaching, die ebenfalls die Studierenden befähigen ihren späteren Beruf adäquat auszuüben. Damit zielt der Studiengang eindeutig auf die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Konzeption und Durchführung der Studiengänge basiert auf den Anforderungen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe. Während sich der Track Accounting inhaltlich an die Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüferexamens anlehnt, sind für den Track Taxation die Prüfungsgebiete des Steuerberaterexamens vorrangig. Durch die Ausgestaltung der Studiengänge als Blockunterricht (Accounting und Taxation) wird die berufsbezogene praktische Ausbildung der vermittelten theoretischen Inhalte sichergestellt. Insbesondere Studenten des Tracks Accounting können so ohne Zeitverlust in den Monaten, in denen der Hauptteil der Arbeit in der Wirtschaftsprüfung durchgeführt wird, an Prüfungstätigkeiten in der Praxis teilnehmen. Für die Konzeption dieses sehr praxisnahen Modells wurden auch Vertreter der potentiellen Berufsfelder einbezogen. Insofern wird durch das Studiengangskonzept eine Verzahnung von Theorie und Praxis erreicht, die wiederum eine Vorbereitung der Studierenden für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit darstellt.

Die oben genannten Ergebnisse der bisherigen Kohorten bei den Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerberaterexamen liegt deutlich über dem Durchschnitt anderer Teilnehmer an diesen Examina (vgl. <http://www.wpk.de/examen/ergebnisse.asp>). Daraus kann ebenfalls geschlossen werden, dass der Studiengang eine gute Vorbereitung auf das Berufsfeld darstellt.

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre verfügt über 34 Professuren, 3 Juniorprofessuren und 150 wissenschaftlichen Mitarbeiter. Innerhalb der Fakultät sind 7 Lehrstühle mit einer Vertiefung im Bereich Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung angesiedelt (Area Accounting & Taxation. Zum Zeitpunkt des Verfahrens waren 4 dieser Lehrstühle im Studiengang tätig, darüber hinaus sind 5 Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaften in den Modulen „Steuerrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ am Studiengang beteiligt. Außerdem lehren 8 Honorarprofessoren, 4 Lehrbeauftragte sowie verschiedene Vertreter der Praxis (so genannte „Business Experts“) im Studiengang. Die Gruppengröße je Track liegt bei 35 bis 40 Studierenden.

Zur Fort- und Weiterbildung der Lehrenden steht u.a. das Hochschuldidaktikzentrum der Universität zur Verfügung.

Der Studiengang ist gebührenfinanziert. Es werden 32.000 € je Teilnehmer für den Accounting Track und 25.000 € je Teilnehmer für den Taxation Track erhoben.

Die Lehre findet in den Räumlichkeiten der Mannheim Business School statt. Die Studierenden können auf die Fachbibliothek des E&Y-Stiftungsforum für Accounting, Business Taxation and Tax Law zurückgreifen. Außerdem stehen den Studierenden die Ressourcen der Universitätsbibliothek inklusive der Hasso Plattner Bibliothek und dem Zugang zu elektronischen Datenbanken zur freien Verfügung.

Die Organisation des Studiums wird durch ein eCollaboration Tool namens Blackboard unterstützt, in dem Unterlagen digital zur Verfügung gestellt werden und verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten bestehen.

Bewertung:

Personelle Ressourcen

Auch unter Berücksichtigung von möglichen Verflechtungen mit anderen Studiengängen sind genügend und geeignete personelle Ressourcen vorhanden, um die Lehre und Betreuung der Studierenden im Studiengang zu gewährleisten.

Die Hochschule verfügt über geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung.

Sächliche Ressourcen

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist geeignet, um die Lehre adäquat durchzuführen.

6. Qualitätssicherung

Sämtliche Kurse werden nach Kursende mithilfe von standardisierten Fragebögen, die die Bereiche Qualität des Vortragenden, Kursinhalt, Kursmaterial, Ort der Veranstaltung sowie die Gesamtgestaltung des Studiengangs und allgemeine Abfragen betreffen, evaluiert. Jeder Dozent erhält die ihn betreffende Auswertung. Die Bewertungen werden in die eCollaboration Plattform eingestellt um Vergleiche zwischen den Lehrenden und auch den Programmen zu ermöglichen. Auch die Verwaltung wird evaluiert. Darüber hinaus treffen sich die Programmverantwortlichen regelmäßig mit den „Klassensprechern“ eines Jahrgangs. Zum Abschluss des Studiums gibt es einen End of Program-Survey, welcher die Erwartungen der Teilnehmer zu Beginn des Studiengangs mit den Empfindungen nach der Graduierung vergleicht.

In 2008 hat die Fakultät ein Qualitätsmanagementsystem „Assurance of Learning“ (AoL) zur systematische Überprüfung der Erreichung der Lernziele eingerichtet.

Speziell für diesen Studiengang wurde ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der die wissenschaftliche Qualität und den Praxisbezug beider Tracks kontrolliert.

Um sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen im Studiengang nach Inhalt, Art und Umfang denen des Wirtschaftsprüferexamens entsprechen, wurde ein Qualitätssicherungsausschuss eingerichtet. Er tagt einmal jährlich.

Bewertung:

Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt: Das durch Evaluationen sowie Gespräche zwischen den Programmverantwortlichen und den „Klassensprechern“ kommunizierte Feedback der Studierenden bezüglich des Workload führte zur Anpassung der Regelstudienzeit und der Studienstruktur; Daten zum Studienerfolg liegen vor (minimale Abbrecherquote, 100% der Studierenden in der Regelstudienzeit). Untersuchungen zur Teilnehmerzufriedenheit werden durchgeführt und auch die Bestehensquote im Wirtschaftsprüferexamen wird erfasst; die Ergebnisse dieser Erhebungen sind äußerst zufriedenstellend.

In Bezug auf die Akkreditierung nach den Kriterien des Akkreditierungsrates bestehen keine Zweifel an den Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

7. Anerkennung des Studiengangs nach § 8a WPO

Die Universität strebt für die Vertiefungsrichtung „Accounting“ („Track“) des Masterstudiengangs „Mannheim Master of Accounting and Taxation“ die Weiterführung der Anerkennung nach § 8a WPO i. V. m. §§ 1 ff. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnrV) an. Die Anerkennung eines Hochschulausbildungsgangs „als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern besonders geeignet“ setzt voraus, dass der Studiengang einerseits - unter Beachtung auch des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für verbindlich erklärten Referenzrahmens - zielführend auf das Berufsexamen (§§ 13ff. WPO, §§ 1ff. WiPrPrüfV) vorbereitet und dabei besonders Kenntnisse in den in § 4 WiPrPrüfV genannten Prüfungsgebieten vermittelt. Darüber hinaus muss der Studiengang aber auch den allgemeinen Anforderungen an ein Masterstudium genügen: Der Studiengang muss damit ein wissenschaftliches Studium anbieten, das zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik befähigt, theoretisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen einzustellen. Dabei sind die Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 22. März 2011 (Niveau 7) und des Qualifikationsrahmes für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21. April 2005 (Stufe 2) zu beachten.

Im Rahmen der Begehung am 10. Juni 2013 zeigten sich folgende Abweichungen von den oben genannten rechtlichen Vorgaben und Standards:

- a) Die Anerkennung im Sinn des § 8a Abs. 1 WPO wird für eine Vertiefungsrichtung eines Studiengangs und nicht für den Studiengang selbst beantragt.

Nach dem Wortlaut des § 1 WPAAnrV können nur Masterstudiengänge nach § 19 Hochschulrahmengesetz § 8a WPO anerkannt werden. Der in § 19 Abs. 1 HRG verwendete Begriff „Studiengang“ wird in § 30 Abs. 1 Landeshochschulgesetz BW (- LHG -) näher definiert und stellt mithin einen feststehenden Rechtsbegriff dar. Die Vertiefungsrichtung eines Studiengangs („Track“) ist lediglich ein Teil eines Studiengangs, mithin an sich nicht nach § 8a WPO anerkennungsfähig.

Da dies von den berufsständischen Organisationen (WPK) und der für die Genehmigung des Studiengangs zuständigen obersten Landesbehörde bislang nicht beanstandet wurde, sehen die nach § 5 Abs. 2 WPAAnrV benannten Vertreter und Beauftragten von einer Beanstandung ab.

- b) Der Studiengang fasst mit den „Tracks“ „Accounting“ und „Taxation“ nicht affine Ausbildungsziele in einem Studiengang zusammen.

Die Zusammenführung von auf die Ausbildung Wirtschaftsprüfern und auf die Ausbildung von Steuerberatern abzielenden Hochschulausbildungsgängen ist nicht schlüssig, da sowohl hinsichtlich der Eingangsqualifikation/Eingangskompetenzen als auch hinsichtlich des Studienziels erhebliche Unterschiede zwischen beiden Ausbildungszielen bestehen. Synergieeffekte durch die Zusammenführung der Ausbildungsziele konnten bei der Begehung weder beobachtet werden, noch wurden sie von der Hochschule näher vorgetragen. Die Hochschule begründet die Zusammenführung mit genehmigungsrechtlichen Aspekten, da sie bei einer Trennung der „Tracks“ in getrennte Studiengänge ein weiteres Genehmigungsverfahren einleiten und die satzungsmäßigen Grundlagen der dann getrennten Studiengänge aufwändig anpassen müsse.

Da die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in beiden „Tracks“ organisatorisch vollständig getrennt abgewickelt werden und sich aus der formalen Zusammenlegung der unterschiedlichen Ausbildungsziele keine negativen Auswirkungen auf den „Accounting-Track“ ergeben sehen die Gutachter zur Zeit auch hier von einer Beanstandung ab.

- c) Die von der Hochschule vorgelegten Zugangsprüfungen orientieren sich hinsichtlich des geprüften Kompetenzniveaus nicht an den Vorgaben des Referenzrahmens.

Die von der Hochschule im Rahmen der Begehung vorgelegten Zugangsklausuren bilden besonders in den Prüfungsfächern „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschafts-

lehre) und „Wirtschaftsrecht“ das vom Referenzrahmen geforderte Eingangsniveau nicht ab. Anzumerken ist auch, dass sich die Zugangsklausuren aus den Kompetenzfeldern „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ bezogen auf die konkreten Fragestellungen im Zeitablauf zum Teil nur wenig unterscheiden. Die Hochschule hat die Abweichung im Rahmen der Begehung damit begründet, dass das im Referenzrahmen festgelegte Kompetenzniveau von der Mehrzahl der betriebswirtschaftlich ausgebildeten Bachelor-Absolventen mutmaßlich nicht erreicht werde. Daher habe man sich – in Ausübung der der Hochschule zustehenden Autonomie - entschlossen, ein niedrigeres Eingangsniveau festzulegen. Weiterhin solle mit der Zugangsprüfung das grundsätzlich notwendige Eingangsniveau überprüft werden, was nicht notwendigerweise durch eine Vielzahl unterschiedlichster Klausurfragen im Zeitablauf abgeprüft werden brauche. Die von der Hochschule vorgelegte Begründung erstaunt: Die Ausbildung soll u. a. die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer befähigen, gesetzliche oder durch den Berufsstand vorgegebene Standards der Rechnungslegung bei wirtschaftlichen Unternehmen zu überprüfen und bei Standardverletzungen adäquat zu reagieren. Kann dieses Ausbildungsziel erreicht werden, wenn die Studiengangverantwortlichen und Lehrenden sich bewusst über berufsrechtliche Standards hinwegsetzen?

- d) Nicht im hinreichenden Maße umgesetzt ist der nach § 2 Abs.1 Nr.1 WPAnrV gesteckte Rahmen an wesentlichen Lehrinhalten des Masterstudienganges. Konkretisiert in § 4 A.2. b) und 2.c) WiPrPrüfV sind den Studierenden nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten bezogen auf die Prüfung der Rechnungslegung zu vermitteln, sondern auch bezogen auf sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, besonders aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfungen von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen einerseits, andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfungen von Sanierungskonzepten andererseits.

Gerade auch Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich dieser Sonderprüfungen entsprechen das Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers in besonderem Maße.

- e) Das Curriculum weist Defizite bei der Verteilung der CP auf die einzelnen Fächer des Prüfungsgebiets Wirtschaftsrecht (Abweichung vom Musterstudienplan) und bei Studieninhalten auf.

Das Curriculum weist den Studieninhalten „Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht/Handelsrecht“ einen zu hohen und dem Studieninhalt „Gesellschaftsrecht“ einen zu geringen Arbeitsaufwand zu. Nach Auffassung der Gutachter sind damit nicht die nach dem Referenzrahmen vorgegebenen Kompetenzausprägungen für den Masterabschluss sichergestellt. Eine Befassung mit „Sonderprüfungen“ und „Betriebswirtschaftlichen Prüfungen“ ist im Wissensgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ bisher nicht vorgesehen.

- f) Die Modulabschlussprüfungen einschließlich der vorgelegten Modulabschlussklausuren in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ i. S. d. § 4 Buchst. B, C WiPrPrüfV entsprechen nicht vollumfänglich in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen.

Die grundsätzlich vorfindliche Kleinteiligkeit der Klausuren entspricht nicht der Struktur von Prüfungsklausuren im WP-Examen. Die für eine Vergleichbarkeit mit WP-Examensklausuren hinreichende Prüfungstiefe ist bei der derzeitig praktizierten Form der Klausurgestaltung nicht im erforderlichen Maße gegeben.

So sind beispielsweise nicht sämtliche Fächer des WP-Prüfungsgebiets Wirtschaftsrecht Gegenstand einer schriftlichen Prüfung (Klausur) und einer mündlichen Prüfung. Die für die Module A-WIR 511 und A-WIR 512 vorgelegten Klausuraufgaben (Zeitdauer jeweils 90 Min.) sind „kleinteilig“ und bilden nicht die „Großteiligkeit“ der Klausuraufgaben Wirtschaftsrecht im WP-Examen (in der Regel zwei Aufgabenkomplexe für 4 bis 4,5 Stunden) ab. Weiteres ist in den Vorabstellungen genannt.

III. Beschlussempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Mannheim Master of Accounting & Taxation**“ an der Universität Mannheim mit dem Abschluss „**Master of Science**“ mit Auflagen zu akkreditieren.

Monita:

1. Die Auswahlsetzung ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang den einschlägigen Vorgaben der KMK entsprechen. Dabei ist die bereits praktizierte Umsetzung der Neuregelung des § 3 WiPrPrüfV mit der Verkürzung der Praxiszeit für Studiengänge mit Anerkennung nach § 8a WPO für den Track Accounting zu berücksichtigen. Für den Track Taxation ist gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr vorzusetzen.
2. Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten und mit der Prüfungsordnung abzugleichen. Hinweise dazu sind dem Gutachten zu entnehmen. Die hochschulintern verabschiedete Fassung ist vorzulegen.
3. Die Gutachter empfehlen, den Aktualisierungsprozess der Modulbeschreibungen formal zu vereinfachen.
4. Die gemäß Lissabon Konvention erforderliche Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung auf Seiten der Hochschule (Beweislastumkehr) muss dokumentiert und veröffentlicht werden.

Anerkennung des Studiengangs nach § 8a WPO

Die weitere Anerkennung des Studiengangs nach § 8a WPO kann seitens der Vertreter der Berufspraxis nach § 5 Abs. 2 WPAnrV i. V. m. § 8a WPO zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.

Voraussetzung dafür wäre:

- eine zielgenauere Verteilung der ECTS auf die einzelnen WP-Prüfungsgebiete (entsprechend den unverbindlichen Curricula/Musterstudienplan der Praxisvertreter),
- die Umsetzung der Vorgaben der WPO, der WiPrPrüfV, der WPAnrV und des verbindlichen Referenzrahmens in den Zulassungs- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen / Syllabi:

In den Zulassungs- und Prüfungsordnungen und durch das Qualitätsmanagement ist sicherzustellen, dass die Zugangsprüfung das vom Referenzrahmen vorgegebene Kompetenzniveau zu Studienbeginn abbildet und die Leistungsnachweise in den Prüfungen der Module über „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ in „Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen“ (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO).

- Die Hochschule weist durch eine Darstellung und Umsetzung eines geeigneten Verfahrensgangs und durch Entwürfe von Modulabschlussklausuren mit Lösungs- und Bewertungshinweisen nach, dass sie in der Lage ist, in den Prüfungsfächern „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ Aufsichtsarbeiten zu konzipieren, die in „Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen“.